

Öffentliche Bekanntmachung

Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 80), des § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 3, 4, 5 und 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 26.08.2026 folgende Abfallsatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Aufgabe

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) ¹Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. ²Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen; Dritter kann auch der Wetteraukreis sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

Anschlusspflichtiger	ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
Benutzungspflichtiger	ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer.
Bewohner	ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
Grundstück	Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im

Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Grundstückseigentümern

stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer und sonstige, zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte, gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Private Haushaltungen

sind insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- oder Gebäudeteile sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens mit abgeschlossenen Wohnungen. Senioren-, Schwestern- und Studentenwohnheime u. ä., die Einzelappartements zur eigenständigen Lebensführung ausweisen, Ferienhäuser, Campingwagen, Wochenendhäuser sind private Haushaltungen.

Hausmüll / Restabfall

Fester Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, durch die Gemeinde nicht gesondert zur Verwertung erfasst wird und regelmäßig in den üblichen Restabfallbehältern gesammelt werden kann. Dazu gehören z. B. Geschirr und Gläser, Hygieneartikel, Kassetten und Kassettenhüllen, Windeln, Zigaretten, Federbetten, Disketten, Einwegrasierer, Fotopapier, Gefrierbeutel, Waschschüssel, Spielzeug, Katzenstreu (auch kompostierbar), Kehrriecht, Servietten, Staubsaugerbeutel, verpackte Lebensmittel etc.

Sperrmüll

Abfall aus privaten Haushaltungen, der wegen seines Umfangs, Gewichtes oder seiner Größe, auch bei zumutbarem Aufwand nicht in die Restmülltonne eingebracht werden kann. Dazu gehören insbesondere bewegliche Haus- und Einrichtungsgegenstände (z. B. Möbel, Polstermöbel, Fahrräder, Koffer, Teppiche, Spiegel, Matratzen, Betten, Wäscheständer, Gartenmöbel etc.) sowie in geringen Mengen Renovierungsabfälle z. B. Türen und Türzargen, Fenster, Fensterrahmen (nicht aus Holz), Roll- und Klappläden, Sockelleisten sowie Bodenbeläge. Ebenso große Kunststoffabfälle wie z. B. Klappkörbe, Luftmatratzen, Planschbecken und Teichfolien. Der einzelne Gegenstand soll eine Länge von 2,5 m und ein Gewicht von 35 Kilogramm nicht überschreiten. Nicht zu Sperrmüll zählen Elektrogeräte, Reifen und Bauschutt.

Bioabfall

Küchenabfälle, Essensreste in haushaltsüblichen Mengen (gekocht und ungekocht), Kaffeefilter, Teebeutel, Gemüse- und Salatabfälle, Obstschalen, Süd- und Zitrusfrüchte, Wurst, Käse, Fisch, Fleisch, Kartoffelschalen, Rasenschnitt, Laub, Nadelstreu, Pflanzen, Schnittblumen, Topf- und

Balkonpflanzen mit Erde, Kleintierstreu aus Heu und Stroh in kleinen Mengen, etc.. Nicht zum Bioabfall gehören Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Wertstoffen (BAW) oder aus Polyethylen (PE-Beutel) bestehen sowie alle sonstigen Plastiktüten und -beutel. Papiertüten und Zeitungspapier, die zur Entsorgung des Bioabfalls verwendet werden, sind erlaubt.

Sperriger Grünabfall

Baum-, Hecken- und Astschnitt, Rasenschnitt, Äste, Weihnachtsbäume, Wurzeln. Die Bündel bzw. Einzelstücke sollen eine Länge von 1,20 m und ein Gewicht von 35 Kilogramm nicht überschreiten.

Papier, Pappe, Karton (PPK)

Zeitungen und Zeitschriften, Kartons, Kartonagen (leicht verschmutzt), Wellpappen, Pizzakarton, Hefte, Aktenordner aus Pappe, Briefumschläge, Broschüren, Kataloge, Geschenkpapier. Nicht zum PPK gehören Produkte mit Papierfaseranteilen, die sich nicht für eine getrennte Papiererfassung eignen, wie z. B. Backpapier, benutzte Papiertaschentücher und Servietten, beschichtetes Papier, Fotos, Klebeetiketten und das Trägerpapier, Küchenkrepp und Tapeten.

Gewerbliche Siedlungsabfälle

sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wie insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, für die die Erzeuger und Besitzer keine gesonderten Verwertungswege erschließen und die Restabfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind. Unter "Gewerbebetrieben" sind alle Einrichtungen und Unternehmen zu verstehen, die nicht private Haushaltungen sind, z. B. Geschäfte, Firmen, Büros, Praxen, Gaststätten, Schulen, Vereine, öffentliche Verwaltungen.

Baustellenabfälle

aus privaten Haushaltungen

sind bewegliche, nichtmineralische Stoffe und Gegenstände, die sich auf der Baustelle bei der Baudurchführung beispielsweise ergeben aus dem Verschnitt von Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Gegenständen wie z. B. Schalholz und Kunststoffe.

Erdaushub, Steine, Bauschutt

aus privaten Haushaltungen

Erdaushub versteht man die aus dem Baugrund ausgehobene, nicht kontaminierte Erde. Bauschutt bezeichnet mineralische Abfälle und Baumaterial aus Bautätigkeiten wie z. B. Beton, Backsteine, Ziegel, Klinkersteine und Mörtelreste, aber auch Fliesen, Keramiken oder Ziegel.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) ¹Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt,
 - c) Baustellenabfälle aus privaten Haushaltungen, soweit sie nicht in die bereitgestellten Restmüllgefäße eingebracht oder im Bringsystem angedient werden können,
 - d) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Wetteraukreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - e) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt,
 - f) Küchen- und Speiseabfälle aus Großküchen und Kantinen (gemäß Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz), die nicht in privaten Haushaltungen anfallen und in dafür zugelassen Anlagen zu entsorgen sind,
 - g) Abfälle, die geeignet sind, das Einsammelsystem zu beschädigen oder eine Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal darstellen, wie z. B. explosive und implosive Abfälle, flüssige, gasförmige und toxische Stoffe.
- (3) ¹Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wetterau vom Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. ²Soweit der Wetteraukreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) ¹Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

- (2) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) ¹Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) ¹Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Karton (PPK),
 - b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle (Sperrmüll), bis zu 3 Kubikmeter pro Abfuhr,
 - d) sperrige Gartenabfälle, bis zu 3 Kubikmeter pro Abfuhr.
- (2) ¹Papier und Pappe ist in den dazu bestimmten Gefäßen (Tonne mit blauem Deckel) von den Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Gefäßen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) ¹Kompostrohstoff ist in den dazu bestimmten Gefäßen (Tonne mit braunem Deckel) von den Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Gefäßen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) ¹Die Gemeinde bietet jährlich 34 Entleerungen für kompostierbare Bioabfälle und 13 Entleerungen für Papier an. Für die Bioabfallsammlung ist dabei von Mitte September bis Mitte Mai eine 14-tägliche und von Mitte Mai bis Mitte September eine wöchentliche Leerung vorgesehen.
- (5) ¹Für die in Abs. 1 Buchst. a) genannten Abfälle zur Verwertung zugelassen sind die in § 11 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen
 - a) 240 l 111 kg maximal zulässiges Gesamtgewicht,
 - b) 1.100 l 500 kg maximal zulässiges Gesamtgewicht.
- (6) ¹Für die in Abs. 1 Buchst. b) genannten Abfälle zur Verwertung zugelassen sind die in § 11 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen
 - a) 120 l 59 kg maximal zulässiges Gesamtgewicht,
 - b) 240 l 111 kg maximal zulässiges Gesamtgewicht,
- (7) ¹Die Gemeinde behält sich vor, die Abfuhr bzw. Leerung der Gefäße zu verweigern, wenn die in den Abs. 5 und 6 genannten Bruttogewichte auf Grundlage der Festlegung maximaler Füllgewichte gemäß DIN-EN 540-1 (Kleingefäße) bzw. DIN-EN 840-3 (Großgefäße) überschritten werden.
- (8) ¹Der in Abs. 1 Buchst. c) genannte sperrige Abfall (Sperrmüll) wird auf Abruf eingesammelt. ²Die Abholung dieses Abfalls ist von dem Benutzungspflichtigen unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.

- (9) ¹Zur Einsammlung der in Absatz 1 Buchst. d) genannten sperrigen Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde fünfmal jährlich eine besondere Abfuhr. ²Die sperrigen Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen möglichst gebündelt mit verrottbaren Sisalkordeln vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. ³Die Bereitstellung in Kartonagen, Plastiksäcken, Netzen sowie mit nicht verrottbaren Kordeln verschnürte Bündel ist nicht erlaubt. ⁴Sperrige Gartenabfälle sowie Weihnachtsbäume sind auf eine maximale Länge von 1,20 m zu kürzen und dürfen maximal 35 Kilogramm wiegen. ⁵Äste mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm, Wurzelstöcke, Baumstümpfe sowie Weihnachtsbäume mit Ballen sind von der Sammlung ausgeschlossen.
- (10) ¹Die Höchstmenge der Grünschnittabfuhr wird auf 3 Kubikmeter pro Grundstück / Abfallbesitzer begrenzt.
- (11) ¹Das Einfüllen anderer Abfälle als biologisch abbaubare Küchen- und Gartenabfälle in den Bioabfallbehälter ist verboten. ²Es ist verboten, nicht kompostierbare Abfälle in den Bioabfallbehälter einzufüllen. ³Dies gilt auch für als kompostierbar oder biologisch abbaubar bezeichnete Kunststoffe (DIN EN 14995 und EN 13432), Kunststoffbeutel, Kunststoffverbunde sowie Tierstreumaterialien, weil diese im Humus- und Erdenwerk des Wetteraukreises nicht verarbeitet werden können.
- ⁴Um sicherzustellen, dass die Getrennthaltungspflichten eingehalten werden, wird die Gemeinde ein Erfassungs- und Kontrollsystem für die Erkennung von Störstoffen im Bioabfall einsetzen. ⁵Sammelfahrzeuge, die damit ausgestattet sind, detektieren optisch die Bioabfallbehälter. ⁶Das System fertigt Beweisfotos und ist in der Lage, diese dem jeweiligen Behälter zuzuordnen.
- (12) ¹In das Gefäß für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung die weitere Verarbeitung in den Papierfabriken ausschließen.
- (13) ¹Die Gemeinde behält sich vor, bei nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung gefüllten Bio- und PPK-Abfallbehältern die Behälter nicht zu leeren. ²Die angeschlossenen Nutzer werden durch einen am Behälter angebrachten Hinweis informiert. ³Sie haben dann dafür Sorge zu tragen, dass der nicht zulässige Inhalt entfernt wird. ⁴Danach kann der Bio- bzw. PPK-Abfallbehälter bei der nächsten turnusgemäßen Leerung bereitgestellt werden. ⁵Ist es nicht möglich, den unzulässigen Inhalt vollständig zu entfernen, oder unterbleibt das Nachsortieren, besteht die Möglichkeit auf Antrag des Nutzers, eine gesonderte Leerung im Rahmen der Restmüllabfuhr. ⁶Zur Kenntlichmachung der Entsorgung als Restabfall ist ein Aufkleber bei der Gemeinde zu erwerben und auf dem fehlbefüllten Behälter am Tag der Abfuhr gut sichtbar anzubringen. ⁷Für diese zusätzliche Leerung wird eine Gebühr gemäß § 21 Abs. 7 erhoben. ⁸Im Wiederholungsfalle kann der Anschlussberechtigte durch Abzug des Bio- oder PPK-Abfallbehälters zeitweilig von der Bioabfall- oder Altpapierentsorgung ausgeschlossen und das Restabfallvolumen in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 gebührenpflichtig erhöht werden. ⁹Das Einfüllen von nicht zugelassenen Abfällen in den Bio- bzw. PPK-Abfallbehälter stellt gemäß § 24 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. ¹⁰Hiervon sind auch Fälle erfasst, in denen ein falsch befüllter Bioabfallbehälter geleert wurde, weil

die Fehlbefüllung, d. h. das Vorhandensein von Störstoffen, erst während des Schüttvorgangs festgestellt und von dem Erfassungs- und Kontrollsystem dokumentiert wurde.

- (14) ¹Die Einsammlung von Wertstoffen gemäß dem Verpackungsgesetz unterliegt nicht den Regelungen dieser Satzung.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung an den Recyclinghöfen im Wetteraukreis

- (1) ¹Entgegen § 15 können die in der Anlage 1 genannten Abfälle/Abfallarten auch bei den Recyclinghöfen in

- Friedberg
- Büdingen
- Butzbach
- Echzell
- Gedern
- Karben
- Nidda
- Niddatal
- Ortenberg
- Rosbach

angeliefert werden.

- (2) ¹Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Auflistung der Abfallarten in der Anlage 1, die an den Recyclinghöfen angenommen werden, auf einem aktuellen Stand zu halten und zu veröffentlichen.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) ¹Die Gemeinde bietet jährlich 17 Entleerungen für Restmüll an. ²Gebühren sind für mindestens 6 Restmüll-Entleerungen zu leisten.
- (3) ¹Die Zuteilung der Restabfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Gemeinde, wobei bei privaten Haushaltungen pro Bewohner 10 Litern pro Woche Gefäßvolumen für den Restabfall in Ansatz gebracht werden. ²Der zum Anschluss Verpflichtete hat die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallbehälter zu beantragen. ³Das Gefäßvolumen von 10 l pro Woche ist ein Richtwert, der auf einen begründeten schriftlichen Antrag über – oder unterschritten werden kann. ⁴Die Gemeinde kann, wenn das bereitgestellte Restmüllgefäßvolumen wiederholt nicht ausreicht oder in sonstigen Fällen wie z. B. beim befristeten Ausschluss aus der Bioabfallsammlung, gemäß § 5 Abs. 13 einen größeren und / oder weiteren Restabfallbehälter von Amts wegen anordnen.

(4) ¹Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Gefäßen (Tonne mit schwarzem Deckel) zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

(5) ¹Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 10 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- | | | |
|----|---------|--|
| a) | 120 l | 59 kg maximal zulässiges Gesamtgewicht, |
| b) | 240 l | 111 kg maximal zulässiges Gesamtgewicht, |
| c) | 1.100 l | 500 kg maximal zulässiges Gesamtgewicht. |

²Die Gemeinde behält sich vor, die Abfuhr bzw. Leerung der Gefäße zu verweigern, wenn die o. g. Bruttogewichte auf Grundlage der Festlegung maximaler Füllgewichte gemäß DIN-EN 540-1 (Kleingefäße) bzw. DIN-EN840-3 (Großgefäße) überschritten werden.

(6) ¹In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 7 getrennt gesammelt werden. ²Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. ³Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(7) ¹Das Einsammeln von Restabfällen erfolgt grundsätzlich in Abfallbehältern. ²Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und bleiben in ihrem Eigentum. ³Privateigene Abfallbehälter sind zur Entsorgung nicht zugelassen.

(8) ¹Wird trotz bereits vorhandenen Bioabfallbehältern regelmäßig Bioabfall unzulässig in den Restabfallbehälter eingefüllt, kann durch die Gemeinde die Aufstellung eines oder weiterer zusätzlicher Bioabfallbehälter angeordnet werden.

§ 8 Gefäßzuteilung auf gewerblich genutztem Grundstück

(1) ¹Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt.

(2) ¹Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. ²Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer und / oder Grundstückseigentümer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. ³Der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer oder Grundstückseigentümer muss nachweisen und schriftlich bestätigen, dass die auf dem Betriebsgrundstück anfallenden verwertbaren Abfälle (Bioabfall, Grünschnitte, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Metalle, Kunststoffe, Textilien, Holz u. a. Abfälle gemäß Gewerbeabfallverordnung GewAbfV) tatsächlich ordnungsgemäß verwertet werden. ⁴Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (3) ¹Wird der Nachweis nicht erbracht, muss der Anschlusspflichtige zusätzlich die entsprechenden Wertstoffgefäße der Gemeinde nutzen.
- (4) ¹Die Einwohnergleichwerte werden nach Art des angemeldeten Gewerbes ermittelt. ²Ist ein Betrieb in mehreren Bereichen tätig, so sind die jeweiligen Werte zu addieren.
- (5) ¹Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt folgende Regelung:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Altenheime und ähnliche Einrichtungen	je 3 Betten	1
öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie-, Handwerks und Versicherungsvertretungen	je 3 Beschäftigten	1
Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten (Kinder; Sachüler/innen, Lehrer/innen, Erzieher/innen, sonstiges Personal)	je 10 Schüler/Kind	1
Schank- und Speisewirtschaften, Restaurants, Bistros, Cafes, Eisdielen	je Beschäftigten	2
Imbissstuben, Kioske, Verkaufsstände		2
Beherbergungsbetriebe, Pensionen	je 5 Betten	1
Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien	je Beschäftigten	1
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen Betrieb objektiv Abfall anfällt	je 3 Beschäftigten	1

²Die Summe der nach Absatz 5 ermittelten Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (6) ¹Beschäftigte i. S. d. Absatzes 5 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. ²Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. ³Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (7) ¹Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 5 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 7 Abs. 3 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) ¹Können die Einwohnergleichwerte nicht ermittelt werden, setzt sie die Gemeinde nach Anhörung des Abfallerzeugers unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge fest. ²Pro Betrieb, Unternehmen, Institution oder Einrichtung ist mindestens ein Einwohnergleichwert anzusetzen.

- (9) ¹Für nicht dauerhaft genutzte Einrichtungen legt die Gemeinde im Einzelfall die Einwohnergleichwerte aufgrund der tatsächlichen Nutzung fest. ²Diese Regelung gilt auch bei Gewerbetreibenden, für die die o. g. Absätze nicht angewandt werden können.
- (10) ¹Auf Antrag des Abfallerzeugers stellt die Gemeinde im Rahmen der Regelausstattung für Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen und für Papier, Pappe und Kartontage jeweils ein Gefäß zur Verfügung. ²§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (11) ¹Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 gemäß dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV), die nicht in privaten Haushaltungen anfallen und die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden, sind getrennt von sämtlichen Abfällen, die keine Küchen- und Speiseabfälle sind oder die in privaten Haushaltungen anfallen, zu halten, aufzubewahren, einzusammeln und zu befördern.
- (12) ¹Für die Abfuhr der Bioabfall- und Papiergefäße gelten die Regelungen des § 5 entsprechend.
- (13) ¹Der Abfallbesitzer hat bei erstmaligem Anfall und / oder relevanten Veränderungen dies der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

§ 9 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

¹Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. ²Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. ³Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 10 Abfallgefäße

- (1) ¹Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. ²Die Anschlusspflichtigen gemäß § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. ³Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

- (2) ¹Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. ²Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe in Kombination mit der Farbe des Deckels oder Clips.

³Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. ⁴Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. ⁵Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. ⁶Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (3) ¹Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. ²Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig

und vertretbar beeinträchtigt werden. ³Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.

- (4) ¹In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (5) ¹Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand gemäß den §§ 5, 7 und 8. ²Bei privaten Haushaltungen wird für den Restmüll pro Bewohner ein Mindestgefäßvolumen gemäß § 7 Absatz 3 in Ansatz gebracht. ³Als Regelausstattung bei privaten Haushaltungen neben dem Restabfallbehälter wird ein Bioabfallbehälter von 120 l und ein PPK-Behälter von 240 l zugeteilt.
- (6) ¹Zusätzliche PPK-Behälter können bei dauerhaften Beistellungen in großen Mengen zwangsweise von der Kommune zugeteilt werden.
- (7) ¹Vom Anschlusspflichtigen darüber hinaus gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

§ 11 Bereitstellung von Sperrmüll und sperrigem Gartenabfall

- (1) ¹Sperrmüll gemäß § 5 Abs 1 c) ist bei der Gemeinde zur Abholung anzumelden. ²Die Abholung erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Anmeldung.
- (2) ¹Sperrmüll ist an dem von der Gemeinde mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können und den Verkehr nicht behindern. ²Die Regelungen des § 10 Abs. 3 sind zu beachten.
- (3) ¹Zu entsorgender Sperrmüll ist deutlich getrennt von nicht zu entsorgenden Gegenständen bereitzustellen. ²Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift können keine Ansprüche gegen die Gemeinde hergeleitet werden.
- (4) ¹Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 3 Kubikmeter nicht überschreiten. ²Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls die angemeldete Menge oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mitnahme zu verweigern. ³Die Einzelstücke sollten nicht länger als 2,50 m und schwerer als 35 Kilogramm sein.
- (5) ¹Der Sperrmüll und die sperrigen Gartenabfälle sind am Abholtag so bereitzustellen, dass sie ebenerdig und ohne Aufwand aufgenommen werden können sowie eine Verschmutzung der Gehwege, Straßen und Plätze sowie angrenzender Grundstücke vermieden wird. ²Lose Abfälle müssen fest gebündelt und handlich abgepackt bereitgestellt werden.
- (6) ¹Die Höchstmenge des bereitgestellten Sperrmülls wird auf 3 Kubikmeter pro Anmeldung und Grundstück/Abfallbesitzer begrenzt. ²Darüber hinaus gehende

Sperrmüllmengen hat der Grundstückseigentümer / Abfallbesitzer nach den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung zu entsorgen.

- (7) ¹Werden im Einzelfall mehr als 3 Kubikmeter sperrige Abfälle bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. ²Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde, welche Gegenstände mitgenommen werden. ³Der Abfallbesitzer bzw. Grundstückseigentümer hat die Restmenge unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, wenn sich dieser auf einer öffentlichen Fläche befindet.
- (8) ¹Die Gemeinde kann verlangen, dass sperrige Abfälle zur Verwertung getrennt von denen zur Beseitigung bereitgestellt werden. ²Hölzer, die aufgrund rechtlicher Bestimmungen als gefährliche Abfälle eingestuft sind bzw. für die Sperrmülleinsammlung nicht zugelassen sind, sind von der Sperrmülleinsammlung ausgeschlossen. ³Hierzu zählen insbesondere Hölzer der Kategorie A IV gemäß Altholzverordnung.
- (9) Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß auch für sperrige Gartenabfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, lose oder gebündelt zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 12 Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung

- (1) ¹Die Gemeinde informiert in geeigneter Weise über relevante Termine und Sammelstellen u. a. auf der Homepage der Gemeinde.
- (2) ¹Die Gemeinde gibt durch regelmäßige Veröffentlichung in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) ¹Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Wetteraukreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 13 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) ¹Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) ¹Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 14 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigter (Anschlusspflichtiger) eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). ²Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). ³Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung, Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) ¹Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger / -besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 KrWG anfallen. ²Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. ³Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. ⁴Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. H. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. ⁵Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn für einzelne Abfallstoffe eine Verwertung durch den gewerblichen Abfallbesitzer / -erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden kann. ⁶Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. ⁷Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 8 Abs. 5 dieser Satzung. ⁸Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) ¹Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). ²Die gemeinsame Nutzung eines Restmüllbehälters ist bei der Gemeinde zu beantragen. ³Die Genehmigung liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (4) ¹Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sowie die Eigentümer einzelner Eigentumswohnungen in demselben Gebäude können gemeinsam als ein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen werden. ²Soweit für die Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft kein Vertreter bestellt ist, können die Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft der Gemeinde einen verantwortlichen

Vertreter benennen. ³Der Vertreter vertritt die Eigentümer als auch die Eigentümergeinschaft gegenüber der Gemeinde.

- (5) ¹Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG i. V. m. der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 in der jeweils aktuellen Fassung durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. ²Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern bedarf entsprechend dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 15 Ausnahmen vom Benutzungszwang

¹Ein Benutzungszwang nach § 14 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 17 Abs. 2 Satz 2 und § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 17 Abs. 3, und § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 16 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) ¹Kein Anschluss- und Benutzungszwang für Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der / die Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er / sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten, Waschbären) nicht entsteht (Eigenverwertung). ²Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftliche genutzte Fläche (z. B. Grabland, Pflanzen- oder Gemüsebeet) von 50 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. ³Hiervon ausgenommen sind Rasen- oder Wiesenflächen sowie Bäume und Sträucher. ⁴Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der /

des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1; 2 Halbsatz KrWG besteht. ⁵Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf 3 Jahre befristet. ⁶Hiernach ist die Befreiung erneut schriftlich zu beantragen. ⁷Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf 3 Jahre erteilt.

- (2) ¹Wird festgestellt, dass regelmäßig Bioabfall unzulässig in den Restabfallbehälter eingefüllt wird, kann durch die Gemeinde die Befreiung widerrufen werden und die Aufstellung eines Bioabfallbehälters angeordnet werden.
- (3) ¹Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell / gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er / sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. ²Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 17 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

¹Erzeuger / Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Wetteraukreis zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage- oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. ²Soweit der Wetteraukreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 18 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) ¹Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. ²Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein. ³Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
- (2) ¹Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. ²Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) ¹Die Abfallbehälter, der Sperrmüll und die sperrigen Gartenabfälle sind zu den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrterminen bis spätestens 6.00 Uhr an dem zur Grundstücksgrenze gelegenen Rand des Gehweges bereitzustellen oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand. ²Der Straßenverkehr darf

nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. ³Die Bereitstellung darf frühestens am Vortag des mitgeteilten Termins ab 19.00 Uhr erfolgen.

- (4) ¹Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (5) ¹Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (6) ¹Das Eigentum geht bei der Einsammlung im Holsystem mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug über. ²Bei der Einsammlung von Sperrmüll und sperrigen Gartenabfällen geht es über mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug. ³Bei der Einsammlung im Bringsystem geht das Eigentum über mit dem gestatteten Abladen an der Annahmestelle bzw. dem Einfüllen in die dazu bestimmten Behältnisse.
- (7) ¹Der Anschlusspflichtige gemäß § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. ²Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. ³Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (8) ¹Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (9) ¹Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (10) ¹Speiseabfälle aus privaten Haushalten sind über die Bioabfallbehälter zu entsorgen. ²Gewerbliche Erzeuger haben Speiseabfälle getrennt von anderen Abfällen zur Verwertung zu halten und sich eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgungssystems zu bedienen.
- (11) ¹Erde, Bauschutt, sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen bzw. beschädigen können sowie Eis, Schnee, Flüssigkeiten und Frittierfett, die sie ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. ²Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.
- (12) ¹Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. ²Einschlämmen, Einstampfen und Pressen des Inhalts inner- und außerhalb der Behälter ist nur gestattet, wenn dies bei der Gemeinde vorher beantragt und genehmigt wurde. ³Behälter mit verdichtetem Inhalt, ohne die hierfür notwendige Genehmigung der Gemeinde, werden nicht geleert.
- (13) ¹In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel aufgrund vorliegender Gefährdungsbeurteilungen Grundstücke nicht von den Abfuhrsammelfahrzeugen angefahren werden dürfen - kann die Gemeinde bestimmen, an welcher Stelle die

Abfallbehälter, Sperrmüll und sperrige Gartenabfälle zur Sammlung bereitzustellen sind.
²Dabei sind die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen.

- (14) ¹Die Anschlusspflichtigen sind verantwortlich dafür, dass eine problemlose Entleerung der Behälter möglich ist. ²Sie haben durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der Behälter auch bei Frost-temperaturen ohne Zusatzaufwand geleert werden kann. ³Die Behälter sind daher gegen Festfrieren zu schützen. ⁴Festgefrorene Inhalte von Abfallbehältern sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. ⁵Falls Behälterinhalte durch Frost oder sonstige Gründe, wie z. B. Nachverdichten oder das Einfüllen sperriger Materialien nicht oder nicht vollständig geleert werden können, gilt die Leistung für die komplette Leerung des Behälters dennoch als erbracht.

§ 19 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

¹Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. ²Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

II. Abgaben und Kostenerstattung

§ 20 Gebühren

- (1) ¹Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) ¹Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr je Behälter und einer Entleerungsgebühr für Restmüll sowie einer Behältergebühr für das Bioabfallgefäß. ²Die Gebühr wird nach Behältergrößen differenziert erhoben.
- (3) ¹Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 10 Abs. 5 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. ²Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines Restabfallgefäßes
- | | | |
|----|-----------------|------------------|
| a) | 120 l Gefäßes | 4,00 € / Monat, |
| b) | 240 l Gefäßes | 6,00 € / Monat, |
| c) | 1.100 l Gefäßes | 24,00 € / Monat, |
- (4) ¹Für jede in Anspruch genommene Entleerung eines Restmüllgefäßes werden bei Benutzung eines
- | | | |
|----|-----------------|----------|
| a) | 120 l Gefäßes | 6,86 €, |
| b) | 240 l Gefäßes | 13,73 €, |
| c) | 1.100 l Gefäßes | 62,92 €, |
- erhoben.

- (5) ¹Die Behältergebühr für das Bioabfallgefäß beträgt bei Benutzung eines
- | | | |
|----|---------------|------------------|
| a) | 120 l Gefäßes | 70,33 € / Jahr, |
| b) | 240 l Gefäßes | 140,66 € / Jahr. |
- (6) ¹Mit der Grundgebühr nach Absatz 3 sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Sammlung von Papier, Pappe, Kartonagen und sperrigen Grünabfällen abgegolten, soweit keine besondere Gebührenerhebung vorgesehen ist.
- (7) ¹Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstücks wird durch eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.
- (8) ¹Für Leerungen nach Fehlbefüllungen von Bio- und Papiergefäßen als Restabfall wird gemäß § 5 Absatz 13 eine Gebühr in Höhe von 40,00 € pro Leerung erhoben. ²Hierfür ist ein Aufkleber bei der Gemeinde zu erwerben und auf dem fehlbefüllten Behälter gut sichtbar anzubringen.
- (9) ¹Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll gemäß § 11 Absatz 2 dieser Satzung am Grundstück beträgt 116,71 € bis zu einem Volumen gemäß § 11 Absatz 4 dieser Satzung.
- (10) ¹Die Grundgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Abfuhr gemäß § 19 vorübergehend unterbleibt.

§ 21 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige (§ 2 Abs. 1). ²Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. ³Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 18 Abs. 7 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) ¹Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²Die Gemeinde berechnet die Gebühr jährlich; sie erhebt vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses und - falls ein solches nicht vorliegt - aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte.
- (4) ¹Die Gebührenpflicht für Sperrmüll entsteht mit der Anmeldung und ist vom Abfallbesitzer zu zahlen.
- (5) ¹Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 22 Verwaltungsgebühren

- (1) ¹Die Erstzuteilung von Gefäßen auf einem Grundstück ist gebührenfrei. ²Wird ein Wechsel von Gefäßen beantragt, so wird hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 € je 2-Radbehälter und 45,00 € je 4-Radbehälter erhoben.
- (2) ¹Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 16 Abs. 1 eine Verwaltungsgebühr. ²Diese beträgt
- a) bei erstmaliger Antragstellung 60,00 €,
 - b) bei beantragter Verlängerung 30,00 €.
- (3) ¹Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. ²Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

III. Windelgeld

§ 23 Anspruchsberechtigte Kinder

- (1) ¹Kinder, die ihr 31. Lebensmonat noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, wird auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten, die für Windeln entstehen, gewährt. ²Der Zuschuss beträgt monatlich 8,00 € für jedes anspruchsberechtigte Kind und wird nach jedem Kalenderhalbjahr an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt. ³Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, der der Antragstellung folgt.
- (2) ¹Die Ausgaben sind aus allgemeinen Steuermitteln zu leisten.
- (3) ¹Der Wegfall der Voraussetzung gemäß Abs. 1 ist unverzüglich zu melden.

§ 24 Anspruchsberechtigte Kranke

- (1) ¹Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben und regelmäßig aus Krankheitsgründen gewickelt werden müssen, erhalten je Kalendermonat einen Zuschuss von 8,00 €. ²Dies gilt nicht während des Aufenthaltes in Krankenhäusern, Altenheimen und sonstigen Anstalten. ³Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, der der Vorlage des ärztlichen Attestes folgt. ⁴Der Zuschuss wird nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gezahlt.
- (2) ¹Die Ausgaben sind aus allgemeinen Steuermitteln zu leisten.
- (3) ¹Der Wegfall der Voraussetzung gemäß Abs. 1 ist unverzüglich zu melden.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 2 und 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 4 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 6 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2 und 3 eingibt,
 - d) entgegen § 9 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 - f) entgegen § 10 Abs. 3 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - g) entgegen § 14 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - h) entgegen § 15 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - i) entgegen § 18 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 - j) entgegen § 18 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - k) entgegen § 18 Abs. 7 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 - l) entgegen § 18 Abs. 9, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 a) bis j) können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 50.000,00 €, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 k) bis l) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 10.000,00 € geahndet werden. ²Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. ³Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) ¹Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 27 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 19.12.2024 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 28.08.2026

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt

Recyclinghof	Butzbach	Büdingen	Echzell	Friedberg	Gedern	Karben	Nidda	Niddatal	Ortenberg	Rosbach
Abfallfraktion										
Sperrmüll	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Altholz AI - AIII	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Altholz AIV	X	X	X	X			X	X	X	
Metallschrott	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Flachglas	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Grünabfall	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Bauschutt gipsfrei	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Bauschutt gipshaltig	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
PPK	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Elektrokleingeräte	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Elektrogroßgeräte	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Wärmeüberträger (Kühlschränke etc.)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Bildschirme	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
PKW- und Motorradreifen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Behälter(hohl)glas	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
LVP	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Altkleider	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Gerätebatterien	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Hochenergiebatterien	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Beschädigte Hochenergiebatterien bis 500 g	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CDs, leere Druckerpatronen und leere Tonerkartuschen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Hartkunststoffe (PE/PP)	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Korken	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Leuchtmittel	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Restmüll	X*	X*	X	X						X*
Speiseöle	X		X	X	X	X	X	X	X	

X* = offiziell nur für Bürger der jeweiligen Recyclinghof-Kommune
